

**Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Studien- und Lehrbetriebes an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) während der
Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie**
– Studien- und Lehrbetriebsordnung (SLBO) –

Vom 10.03.2021

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat gemäß § 13 Absatz 3 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 53), in seiner 270. Sitzung vom 10.03.2021 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Studien- und Lehrbetriebes an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) während der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie - Studien- und Lehrbetriebsordnung (SLBO) – vom 20. Mai 2020 (Dienstbl. 2020, S. 184) beschlossen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten hiermit veröffentlicht wird.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 wird die Pflichtanmeldung zu Prüfungen ausgesetzt. Die Studierenden sind aber berechtigt, an den für sie in ihrem Studiengang angebotenen Prüfungen teilzunehmen.

(3) Prüfungen, die im Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 nicht bestanden werden, gelten als Freiversuch und bleiben ohne Anrechnung auf die Zahl der Fehlversuche. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen, die im Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 nicht bestanden werden. Auf Antrag können Leistungen von bestandenen Prüfungen des Wintersemesters 2020/2021 und des Sommersemesters 2021 nachträglich ohne Note als „bestanden“ verbucht werden. Die so bewerteten Leistungen fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Der Antrag nach Satz 2 ist formlos innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note an den Studierendenservice zu richten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Bachelor- oder Master-Abschlussarbeiten und die damit zusammenhängenden Kolloquien.“

b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Für Module in den Studiengängen der Fakultät für Sozialwissenschaften, bei denen spezielle prüfungsrechtliche Vorgaben zur staatlichen Anerkennung vorgehen, findet der Absatz 3 keine Anwendung.

(7) Im Bachelor Studiengang Pflege (B.Sc.) finden die Absätze 1, 2 und 3 keine Anwendung.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

Termine und Fristen, die an die Regelstudienzeit oder an die Anzahl der Fachsemester geknüpft sind, werden für Studierende, die in einem Hochschulstudiengang eingeschrieben sind, um jeweils ein Semester hinausgeschoben bzw. verlängert. Gleiches gilt für Studierende, die beurlaubt oder zu einem Studiengang als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen sind.

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 oder Sommersemester 2021 das Studium erfolgreich abschließen könnten und die ausstehenden Prüfungen coronabedingt nicht ablegen, können diese nachholen und müssen hierfür im Sommersemester 2021 bzw. Wintersemester 2021/2022 eingeschrieben sein. Auf Antrag kann der Verwaltungsbeitrag in begründeten Fällen erstattet werden.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ bekanntgemacht und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes sowie auf der Startseite der Homepage der htw saar unter der Rubrik „Aktuelles“ im Abbinder veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am 30.09.2021 außer Kraft.“

Saarbrücken, den 30. März 2021



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard

Präsident der htw saar